

**Siebte Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald  
zur Änderung der  
Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als  
untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde  
(Siebte Änderungs-Gebührenverordnung)**

**Vom 10. Mai 2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) wird verordnet:

§1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Sechsten Änderungs-Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2023 wird geändert.
- (2) Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10. Februar 2020 (Gebührenverzeichnis) in der Fassung der Sechsten Änderungs-Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2023 erhält die aus dem beigefügten Anhang zu dieser Siebten Änderungs-Gebührenverordnung ersichtliche Fassung.
- (3) Im Übrigen gilt die Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Sechsten Änderungs-Gebührenverordnung vom 11. Dezember 2023 unverändert weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Freiburg, den 10. Mai 2024

Dr. Christian Ante  
Landrat

Anhang zu § 1 Abs. 2 der Siebten Änderungs-Gebührenverordnung vom 10. Mai 2024

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Siebten Änderungsgebührenverordnung vom 10. Mai 2024

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
<b>52.10</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigung, Abbruch</b>	
52.10.02.01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Landesbauordnung (LBO))	6,5% der Baukosten, mindestens 300
52.10.02.02	Genehmigung nach dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5,5% der Baukosten, mindestens 300
52.10.02.04	Genehmigung nach 52.10.02.01 oder 52.10.02.02, wenn die Baukosten der Gebührenberechnung nicht zu Grunde gelegt werden können.	300 bis 3.000
<b>52.10.03</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)</b>	
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	200
<b>52.10.13</b>	<b>Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende</b>	
52.10.13.01	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 und § 19 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	60 bis 3.000
52.10.13.04	Entscheidungen (Anordnungen, Befreiungen) nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	60 bis 3.000
<b>52.30</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
52.30.81.01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	67/Stunde
52.30.81.02	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	gebührenfrei
52.30.81.02.01	- bis zu 2 Beratungen	67/Stunde
52.30.81.02.02	- ab der dritten Beratung	67/Stunde mind. 2 Stunden
52.30.81.02.03	- Ortsbesichtigung	67/Stunde
52.30.81.03	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben	67/Stunde
52.30.81.04	Befreiungen nach Energieeinsparverordnung (EnEV)	67/Stunde
52.30.81.05	Untersuchungs- und Unterhaltungsverfügungen	67/Stunde
52.30.81.06	Steuerbescheinigungen	67/Stunde
<b>54.00</b>	<b>Straßenbau</b>	
54.00.05.01	Ertelung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 16a, 18, 19 StrG, §§ 8, 8a FStrG)	81/Stunde
54.00.05.02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Anbauverboten und den Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen an Bestands- und an geplanten Straßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6 und 8 FStrG; § 22 Abs. 1 und 5, § 23 StrG)	81/Stunde
54.00.05.03	Ertelung von Zustimmungen zu baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen an Bestands- und an geplanten Straßen (§ 9 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 FStrG; § 22 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 23 StrG)	81/Stunde
54.00.05.04	Ertelung einer Zustimmung zu baulichen Anlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt (§ 9 Abs. 3, 3a FStrG; § 22 Abs. 2, 3 StrG)	81/Stunde
54.00.05.05	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 9 a Abs. 6 FStrG; § 26 Abs. 5 StrG)	81/Stunde
<b>55.20</b>	<b>Gewässerschutz</b>	
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>	
<b>55.20.02.01</b>	<b>Wasserrechtliche Gestattungen</b>	
55.20.02.01	Zulassung für Errichtung und Betrieb von Wasserkraftanlagen (§ 8, 15 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))	70/Stunde zzgl. je nach Ausbauleistung 15 pro kW bei Erlaubnisse 20 pro kW geh. Erlaubnisse 25 pro kW Bewilligung
55.20.02.02	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	70/Stunde
55.20.02.03	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG) auch im Rahmen der Anmeldung gem. § 21 WHG	70/Stunde
55.20.02.08	Oberflächen- und Grundwasserentnahme	70/Stunde zzgl. 3 pro 1.000 m³ x Laufzeit, max. 90.000
55.20.02.09	Benutzung nach § 14 Wassergesetz (WG)	70/Stunde plus bis zu 100% Zuschlag für den wirtschaftlichen Vorteil
55.20.02.11	Erlaubnis / Bewilligung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG, 28 WG)	70/Stunde plus bis zu 100% Zuschlag für den wirtschaftlichen Vorteil
55.20.02.12	Wasserrechtliche Zulassungen von Vorhaben zur Gewinnung von Kies und sonstigen grundeigenen Bodenschätzen	70/Stunde zzgl. 0,005 pro m³ Abbauvolumen
<b>55.20.02.31</b>	<b>Leistungen im Rahmen der Gewässeraufsicht</b>	
55.20.02.31	Überwachung des Vollzugs (§ 100 WHG)	71/Stunde
55.20.02.32	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach oder entsprechend den Anordnungen im wasserrechtlichen Bescheid (§ 75 Abs.2 WG, § 101 WHG)	71/Stunde
55.20.02.33	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	71/Stunde
55.20.02.34	Anordnungen nach WHG oder WG soweit nicht näher genannt	71/Stunde
<b>55.20.02.52</b>	<b>Sonstige wasserrechtliche Leistungen</b>	
55.20.02.52	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	71/Stunde
<b>55.40</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
<b>55.40.02</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
<b>55.40.02.01</b>	<b>Allgemeines Naturschutzrecht</b>	
55.40.02.01.01	Änderung von Rechtsverordnungen - Verfahren nach § 24 Naturschutzgesetz (NatSchG)	72/Stunde
55.40.02.01.02	Prüfung/Zulassung von Eingriffen in die Natur und Landschaft im Rahmen der Gestattung nach den §§ 14, 15, 17, 18 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	72/Stunde
55.40.02.01.03	Naturschutzrechtliche Erlaubnisse und Befreiungen nach §§ 26, 27, 28 sowie § 67 BNatSchG i.V.m der jeweiligen Schutzgebietverordnung und Ausnahmen nach § 30 Abs.3 und § 34 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.01.04	Anordnungen nach § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 8 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.01.05	Beschränkungen des Betretens und Genehmigung von Sperrern (bzw. Beseitigung von Sperrern) nach § 46 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.01.06	Zusätzliche, vom Antragsteller verursachte Kontrollen (einschließlich Gebühren anderer zu beteiligender Fachbehörden)	72/Stunde
55.40.02.01.07	Sonstige Genehmigungen von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG, die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen. Bei begonnenen, aber noch nicht genehmigten Vorhaben beträgt die Gebühr bis zum Doppelten der ansonsten festzusetzenden Gebühr.	
<b>55.40.02.02</b>	<b>Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 19 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme</b>	
55.40.02.02.01	Abbauvorhaben (Kies, Sand, Steine und andere Bodenbestandteile) einschließlich der baurechtlichen Genehmigung	73/Stunde zzgl. 0,005 pro m³ Abbauvolumen
55.40.02.02.02	Abgrabungen, Aufschüttungen, Planien, Auffüllungen landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher und sonstiger Flächen, Rekultivierungen (einschließlich baurechtlicher Genehmigungen)	0,34 pro m², mindestens 146
55.40.02.02.03	Gesonderte Rekultivierungen (soweit nicht von 55.40.02.02.01 oder 55.40.02.02.02 erfasst)	73/Stunde
<b>55.40.02.03</b>	<b>Ausnahmen von Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrecht)</b>	
55.40.02.03.01	Prüfung und Feststellung von Vorhaben zur Beseitigung von Bäumen, Hecken u.a. § 39 Abs. 5 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.02	Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.03	Sammlerlaubnis nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	72/Stunde
55.40.02.03.04	Enzierung von besonders geschützten oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 47 BNatSchG	72/Stunde
<b>55.40.02.04</b>	<b>Zoos</b>	
55.40.02.04.01	Genehmigung von Zoos nach § 42 BNatSchG, 41 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.04.02	Anordnungen nach § 42 Abs. 7 und § 43 Abs. 3 BNatSchG	72/Stunde
<b>55.40.02.05</b>	<b>Werbeanlagen, Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen</b>	
55.40.02.05.01	Zulassungen von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern, Beleuchtungsanlagen nach § 21 NatSchG, auch widerruflich oder befristet	72/Stunde
<b>55.40.02.06</b>	<b>Sonstige naturschutzrechtliche Leistungen</b>	
55.40.02.06.01	Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht gemäß § 53 NatSchG	72/Stunde
55.40.02.06.02	Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange	72/Stunde
55.40.02.06.03	Weitergabe von Daten/Unterlagen der Biotopkartierung und sonstiger naturschutzfachlicher Materialien auch in digitaler Form ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten	72/Stunde
55.40.02.06.04	Umfangreiche Beratungen ohne förmliche Verfahren, ab einem Aufwand von mehr als 15 Minuten	72/Stunde
55.40.02.06.05	Öffentlich-rechtliche Verträge	72/Stunde
55.40.02.06.06	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Ausgangsgebühr, mindestens 72/Stunde
55.40.02.06.07	Zustimmung zur Aufnahme einer Ökoko-Maßnahme in das Ökoko-Verzeichnis, §§ 3, 4 ÖkVO	72/Stunde
55.40.02.06.08	Genehmigung/Abkehrung eines Antrages auf Umwandlung eines nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes (§ 33a Abs. 2 NatSchG)	72/Stunde
<b>56.10</b>	<b>Umweltchutzmaßnahmen</b>	
<b>56.10.01</b>	<b>Bodenschutz, Altlasten</b>	
56.10.01.01	Leistungen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanung nach § 14 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	70/Stunde
56.10.01.03	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs-, Kontroll- und Sanierungsmaßnahmen	70/Stunde
56.10.01.05	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	70/Stunde
<b>56.10.04</b>	<b>Abfallrecht</b>	
<b>56.10.04.01</b>	<b>Sammeln, Befördern, Handeln</b>	
56.10.04.01.01	Bearbeitung von Anzeigen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 53 KrWG)	67/Stunde
56.10.04.01.02	Ertelung einer (Änderungs-) Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)	67/Stunde
56.10.04.01.03	Bearbeitung von Anzeigen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung (§18 KrWG)	67/Stunde
<b>56.10.04.03</b>	<b>Sonstige abfallrechtliche Entscheidungen und Leistungen</b>	
56.10.04.03.02	Anordnungen auf der Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften	67/Stunde
56.10.04.03.03	Überwachung von Abfallanlagen, sonstige Überwachungsmaßnahmen	69/Stunde

56.10.04.03.04	Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	71/Stunde
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
<b>56.10.05.10</b>	<b>Anzeigen</b>	
56.10.05.10.02	Bearbeitung von sonstigen Anzeigen nach BImSchG oder seiner untergesetzlichen Regelwerke	69/Stunde
<b>56.10.05.11</b>	<b>Sonstige Immissionsschutzrechtliche Leistungen, Überwachung</b>	
56.10.05.11.01	Anordnungen und sonstige belastende Entscheidungen nach dem BImSchG und seiner untergesetzlichen Regelwerke	69/Stunde
56.10.05.11.02	Schallpegelmessungen, Lichtmessungen, Geruchsbegehungen, Kraft- und Brennstoffbehebungen, Überwachungsmaßnahmen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV	69/Stunde
56.10.05.11.04	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	69/Stunde
<b>56.20</b>	<b>Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Chemikalienrecht</b>	
<b>56.20.02</b>	<b>Ausnahmebewilligungen im technischen, sozialen und organisatorischen Arbeitsschutz</b>	
56.20.02.06	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	74/Stunde mindestens 100
<b>56.20.99</b>	<b>Sonstige arbeitsschutzrechtliche Entscheidungen und Leistungen, Chemikalienrecht</b>	
56.20.99.02	Anordnungen und Entgegennahmen von Anzeigen nach ArbSchG, ArbStättV, ASiG, BetrSichV, BioStoffV, ChemG, ChemVerbotsV, DruckluftV, GefahrlaufbeauftragtenV, GGBefG, GefStoffV, GPSG, SprengG, 1. SprengV, 3. SprengV	74/Stunde
56.20.99.03	Beratungen, Stellungnahmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte ab einer halben Stunde Bearbeitungszeit, auch für andere Behörden	74/Stunde

Abkürzungsverzeichnis

GEG  
KlimaG BW

Gebäudeenergiegesetz  
Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg